

Information bzgl. der einzureichenden Einkommensunterlagen

Grundsätzlich müssen für die Berechnung des Elternbeitrages entsprechende Einkommensunterlagen eingereicht werden. Bitte reichen Sie Ihre Erklärung zum Nachweis des Einkommens immer mit den vollständigen Unterlagen ein!

Die **einzige** Ausnahme ist, wenn Ihr Einkommen über der höchsten Einkommensstufe liegt.

Dieses Merkblatt soll Ihnen nun bei der Auswahl der richtigen Unterlagen behilflich sein:

Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit:

Hat sich Ihr Einkommen in diesem Jahr verändert (Stundenerhöhung, Arbeitgeberwechsel, Gehaltserhöhung etc.) oder wissen Sie bereits, dass es sich verändern wird?

Ja Bitte reichen Sie aktuelle Gehaltsunterlagen aus diesem Jahr ein

Nein Bitte reichen Sie die Gehaltsabrechnung Dezember ein. Sollten Sie ggf. bei mehreren Arbeitgebern gearbeitet haben, reichen Sie zusätzlich die jeweils letzte Gehaltsabrechnung des jeweiligen Arbeitgebers ein.

Beziehen Sie steuerfreie Sonn-, Nacht und Feiertagszuschläge?

Ja Bitte reichen auf jeden Fall Gehaltsabrechnungen und nicht die Lohnsteuerbescheinigungen ein

Haben Sie in dem nachzuweisenden Jahr Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitslohn gehabt?

Nein Die Gehaltsabrechnung Dezember reicht aus.

Ja Bitte reichen Sie zusätzlich die Nachweise über z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld etc. ein.

Werbungskosten:

Generell wird von Ihrem Einkommen die Werbungskostenpauschale i.H.v. 1000,00 € abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur nach Vorlage des Steuerbescheides anerkannt.

Bei Einkünften aus geringfügiger Tätigkeit erfolgt ein Abzug der Werbungskostenpauschale oder auch der tatsächlichen Werbungskosten nur dann, wenn diese durch einen Steuerbescheid nachgewiesen werden und somit die Abzugsfähigkeit durch das Finanzamt anerkannt wird.

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung:

Bitte reichen Sie auch hierfür einen entsprechenden Nachweis – siehe oben – ein. Ohne Nachweis wird Ihr Einkommen aus geringfügiger Beschäftigung mit höchsten monatlichen Entgeltgrenze (derzeit 450,00 €) angerechnet. Werbungskosten - auch die Werbungskostenpauschale - werden nur nach Vorlage des Steuerbescheides anerkannt.

Einkünfte aus Gewerbe / Selbstständiger Tätigkeit / Land- und Forstwirtschaft:

In Ihrem Fall wird um Vorlage einer Bilanz des letzten Kalenderjahres oder einer Bescheinigung Ihres Steuerberaters über den voraussichtlichen Gewinn gebeten.

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung:

Auch in diesem Falle wird um Vorlage des letzten Steuerbescheides gebeten. Sollte dieser älter als 2 Jahre sein, wird um eine Aufstellung bzw. Angabe/Kalkulation der zu erwartenden Einkünfte des letzten Jahres oder einer Bescheinigung Ihres Steuerberaters gebeten.

Sollten Sie den Steuerbescheid einreichen, ist grundsätzlich der vollständige Steuerbescheid mit allen Seiten (auch den Erläuterungen) einzureichen!

Es ist nicht das zu versteuernde Einkommen, sondern der Gesamtbetrag der positiven Einkünfte maßgebend!

Renten:

Bitte reichen Sie den letzten Ihnen vorliegenden Rentenbescheid ein. Auch Halbwaisen-Renten etc. gehören mit zum maßgebenden Einkommen.

Arbeitslosengeld / Wohngeld / Elterngeld / Bafög und alle sonstigen Zahlungen:

Bitte reichen Sie den letzten Ihnen vorliegenden Bescheid ein.

Unterhalt / Unterstützungen sonstiger Art:

Falls kein schriftliches Dokument über die Höhe der Zahlung vorliegt, können Sie alternativ eine Kopie des letzten Kontoauszuges einreichen. Weitere Zahlungen sowie Ihren Kontostand können Sie selbstverständlich unkenntlich machen.

Jahresendabrechnung:

Einkünfte aus Nichtselbstständiger Arbeit = jährliche Dezember-Gehaltsabrechnung

Einkünfte aus selbstständiger Arbeit = Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) / Steuerbescheid / Bescheinigung des Steuerberaters

Beamte = Elektronische Lohnsteuerbescheinigung

Unterlagen sind aufgefordert vorzulegen!

Grundsätzliches:

Generell gilt, dass alle Geldleistungen – egal welcher Art –, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit /finanzielle Situation verbessern, bei der Berechnung des Elternbeitrages zu berücksichtigen sind. Ausgenommen ist nur das Kindergeld.

Sollten Sie sich ggf. unsicher sein, ob hier nicht genannte Zahlungen dazu gehören, erfragen Sie dies bei Ihrem zuständigen Sachbearbeiter.

Veränderungen in Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen sind dem Jugendamt ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Verspätete Mitteilungen haben eine ggf. hohe Nachforderung zur Folge.

Bitte machen Sie zusätzlich zu Ihrer eigenen Einschätzung (dem Kreuz auf der Erklärung zum Nachweis des Einkommens) ausreichende Anmerkungen/Angaben über ggf. noch folgende und Ihnen bereits bekannte Gehaltserhöhungen, Sonderzahlungen etc..

Das von Ihnen gemachte Kreuz ist für die Elternbeitragsberechnung nicht bindend und wird durch das Jugendamt automatisch nach oben oder unten korrigiert, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen eine andere Einkommensgruppe errechnet wurde.

4. Angaben über weitere Kinder (alle Kinder, die **im Haushalt** leben)

Name, Vorname des Kindes	Geburtsdatum	Name, Ort und Art der Tageseinrichtung (KiGa, OGATA)

5. Angaben zu der Höhe der positiven Einkünfte der/des Personensorgeberechtigte/n, bei denen das Kind lebt:
(Bitte lesen Sie hierzu das „Merkblatt zum Begriff des Einkommens“)

Zutreffendes bitte ankreuzen:

BRUTTO-
EINKOMMEN:

Sozialhilfe/ALG 2 (SGB II u. XII) - **der Bescheid muss vorgelegt werden!**

- bis 30.000,00 Euro
- bis 35.000,00 Euro
- bis 45.000,00 Euro
- bis 55.000,00 Euro
- bis 65.000,00 Euro
- bis 75.000,00 Euro
- bis 85.000,00 Euro
- bis 95.000,00 Euro
- bis 105.000,00 Euro
- bis 115.000,00 Euro
- bis 125.000,00 Euro
- bis 135.000,00 Euro
- bis 145.000,00 Euro
- bis 155.000,00 Euro
- über 155.000,00 Euro

Bitte aktuelle Nachweise beilegen!

Bei Einkommensänderungen in diesem Jahr: bitte aktuelle Unterlagen von diesem Jahr einreichen!

Wenn keine Unterlagen eingereicht werden, muss der höchste Beitrag festgesetzt werden!

Mir ist bekannt,

1. dass unrichtige oder unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden können, und dass ich verpflichtet bin, Beiträge zu ersetzen, die ich zu wenig gezahlt habe, wenn mein Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe,
2. dass meine Angaben in dieser Erklärung überprüft werden,
3. dass ich verpflichtet bin, den jeweiligen Höchstbeitrag zu zahlen, soweit ich keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht habe oder, wenn ich die Angaben zur Befragung der Einkommenshöhe, die von mir verlangt wurden, verweigere,
4. dass dem Jugendamt Erfstadt die Abmeldung eines weiteren Kindes, das eine Tageseinrichtung außerhalb Erfstadts besucht, umgehend mitgeteilt werden muss,
5. dass Änderungen in den Einkommensverhältnissen, die zu einer höheren Einkommensgruppe führen könnten, dem Jugendamt Erfstadt unverzüglich mitzuteilen sind,
6. dass für den Besuch der städt. Kindertageseinrichtungen die jeweilige Benutzungsordnung gilt, die ich hiermit zur Kenntnis nehme.

Hinweis und Einverständniserklärung zum Datenschutz gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Welche Daten werden von uns erhoben?

Im Rahmen der Beitragsfestsetzung verarbeiten wir folgende personenbezogene Daten von Ihnen und Ihrem Kind:

- Familienname, Vornamen,
- Anschrift,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Einkommen
- ggf. Art und Dauer des Bezugs von Sozialleistungen,
- Lebensmittelpunkt des Kindes
- Angaben zu weiteren Kindern und Ehe- bzw. Lebenspartner/inne/n.

Wofür werden die Daten verarbeitet?

Ihre personenbezogenen Daten werden von der Stadt Ertstadt zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagesbetreuung und von Kostenbeiträgen für Betreuung Ihres Kindes in der Tagespflege oder in der Offenen Ganztageschule im Primärbereich erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Beiträge ist die Satzung der Stadt Ertstadt. Diese finden Sie auf der Homepage der Stadt Ertstadt unter Formulare und Downloads. Die Daten werden in Listen und Statistiken eingebunden.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage werden Ihre Daten verarbeitet?

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Abs. 1c DSGVO. Mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages haben Sie sich aus dem Vertragsverhältnis zur Leistung eines Eltern- bzw. Kostenbeitrags rechtlich verpflichtet.

Wer erhält meine Daten?

Ihre Daten werden zur Berechnung und Erhebung der Elternbeiträge bzw. Kostenbeiträge erhoben. Zu diesem Zweck werden Ihre Daten im Rahmen der jährlichen Statistik verarbeitet.

Eine Weitergabe der Daten erfolgt gegebenenfalls im Rahmen von gerichtlichen Verfahren.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Beitragserhebung gespeichert. Mit Beendigung der Beitragspflicht werden die Daten gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Beitragspflicht erlischt.

Welche Rechte haben Sie in diesem Zusammenhang (sonst noch)?

- Sie haben das **Recht auf Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein **Recht auf Berichtigung** zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die **Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung** verlangen (Art. 17, 18 DSGVO),
- sowie **Widerspruch** gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 21 DSGVO).

Soweit die Zulässigkeit, Ihre Daten zu verarbeiten, ausschließlich auf Ihrer Einwilligung beruht, können Sie diese **Einwilligung jederzeit widerrufen**. Die Verarbeitung der Daten bleibt bis zum Widerruf rechtmäßig.

Sie haben zudem das Recht, **Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde** einzulegen (Kontaktdaten s. u.).

Wer sind die Verantwortlichen für den Datenschutz?

Wenn Sie sich zu den hier angesprochenen datenschutzrechtlichen Fragen bei den zuständigen Stellen kundig machen, sich ggf. auch beschweren möchten, können Sie sich an folgende Stellen wenden:

- die Stadt Ertstadt, Holzdamm 10, 50374 Ertstadt,
- die Leitung des Amtes für Jugend und Familie, Frau Falk-Trude, Tel.: 02235-409-220, vertreten durch Frau Bartsch, Tel.: 02235-409-224,
- die Datenschutzbeauftragte der Stadt, Frau Patlar, Tel.: 02235-409-623,
- die Landesbeauftragte für Datenschutz NRW als Aufsichtsbehörde, Hausanschrift: Kavalleriestr. 2, 40213 Düsseldorf, Tel.: 0211-38424-0, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de.

Hinweis zur elektronischen Kommunikation

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere die Kommunikation per E-Mail nicht vor Zugriffen Dritter geschützt ist, sofern beim Sender und beim Empfänger nicht technische Vorkehrungen getroffen wurden.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind und erkläre mich mit der Erhebung der Daten einverstanden.

Datum:

Unterschrift der/des Personensorgeberechtigte/n

Ihre Ansprechpartner: innen

Städt. Kita´s und Interkommunaler Ausgleich	Nicht-Städtische Kita´s	Kindertagespflege	Offene Ganztagschule
Frau Esser	Frau Poullos	Frau Poullos	Frau Notte
Telefon: 02235/409-231	Telefon: 02235/409-625	Telefon: 02235/409-625	Telefon: 02235/409-527
Zimmer 231	Zimmer 231	Zimmer 231	Zimmer 219

Betreuung in der Kindertageseinrichtung

ab 01.08.2024

	EK- Stufe	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
bis 30.000,00 €	1	- €	- €	- €
bis 35.000,00 €	2	49,85 €	69,56 €	89,26 €
bis 45.000,00 €	3	76,16 €	105,14 €	135,17 €
bis 55.000,00 €	4	102,47 €	140,73 €	181,08 €
bis 65.000,00 €	5	128,79 €	176,33 €	226,98 €
bis 75.000,00 €	6	155,11 €	211,91 €	272,89 €
bis 85.000,00 €	7	181,43 €	247,52 €	318,81 €
bis 95.000,00 €	8	207,74 €	283,11 €	364,70 €
bis 105.000,00 €	9	234,07 €	318,68 €	410,61 €
bis 115.000,00 €	10	260,37 €	354,28 €	456,52 €
bis 125.000,00 €	11	286,69 €	389,89 €	502,42 €
bis 135.000,00 €	12	313,00 €	425,45 €	548,34 €
bis 145.000,00 €	13	339,19 €	461,06 €	594,24 €
bis 155.000,00 €	14	367,58 €	499,65 €	643,98 €
über 155.000,00 €	15	398,34 €	541,47 €	697,88 €

Stadt Erftstadt

Datum: _____

Abt. -511/Elternbeiträge-

- Kindertageseinrichtungen, Kassenzettel _____
- Offene Ganztagschule, Kassenzettel _____

Antrag auf Kostenbefreiung gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII

Hiermit beantrage/n ich/wir (Name, Vorname des/der Beitragspflichtigen)

Wohnanschrift:

für das Kind (Name, Vorname)

Geboren am _____

den Erlass des Kostenbeitrages gem. § 90 Abs. 1 Nr. 3 nach Abs. 4, da die Belastung nicht zumutbar ist.

Ich/Wir beziehe/n

- Leistungen nach dem SGB II (ALG II)
- Leistungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung)
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
- Kinderzuschlag gem. § 6 a Bundeskindergeldgesetz
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

Die entsprechenden Unterlagen (aktuelle Bewilligungsbescheide) müssen diesem Antrag beigelegt werden, ansonsten kann der Antrag auf Kostenbefreiung bei der Festsetzung der Elternbeiträge nicht berücksichtigt werden!

Ort/Datum _____

Unterschrift/en 1. Beitragspflichtige/r

2. Beitragspflichtige/r
